



v.l.n.r.: Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Sascha Müller (Bündnis 90/Grüne), Fritz Güntzler (CDU/CSU), Markus Herbrand (FDP), Georg Geberth (Siemens), Volker Nickel (DZ-Bank), Christoph Rummel (Axa-Konzern), Werner Thumbs, Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön (Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öff. Finanzen), Prof. Dr. Michael Hüther

FBM/Johannes Jost

Die Weiterentwicklung einer seit 2001 erfolgreichen Konferenz

Ein Bericht von Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Tagungsleiter der Konferenz

Die F.A.Z. Steuerkonferenz der Wirtschaft 2025 war wieder sehr erfolgreich. Die Konferenz setzt die Tradition der Konferenzen fort, die 2001 als Haarmann Hemmelrath Steuerkonferenz gestartet und 2007 als Haarmann Steuerkonferenz fortgesetzt wurden, 2018 in Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft umbenannt wurden und nunmehr in Zusammenarbeit mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als F.A.Z. Steuerkonferenz der Wirtschaft/International Business Tax Conference fortgesetzt werden. Der Autor dieses Artikels hat die Freude, die Konferenz 2001 aufgesetzt und seitdem als Verantwortlicher für Inhalt, Vortragende und Mitwirkende weiterentwickelt zu haben. Trägerinnen der Veranstaltung sind das Steuerinstitut der deutschen Wirtschaft e.V. sowie der Bundesverband der Steuerverantwortlichen in Unternehmen e.V. Die Konferenz findet seit 2001 im Hotel Adlon in Berlin statt.

A. Inhalt und Ziele der Konferenz

Die Konferenz ist in allen wesentlichen Punkten gleichgeblieben und verfolgt immer noch dieselben Ziele:

1. Ziel ist, Plattform für alle zu sein, bei denen das Thema „Steuern“ ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit bedeutet, d.h. auf der einen Seite Leiter und Mitarbeiter von Steuerabteilungen, aber auch Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmer sowie Berater, insbesondere der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, auf der anderen Seite Parlamentarier des Finanzausschusses des Bundestags, Politiker und Beamte der Finanzministerien und Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder, Richter der Finanzgerichte und der für Steuerstraftaten zuständigen Strafgerichte, Hochschullehrer, Wissenschaftler und Forscher der sich mit Steuern beschäftigenden Institute und Lehrstühle in und außerhalb von Hochschulen. Dieser Kreis wird ergänzt um die mit Steuerfragen befassten Personen der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs sowie der OECD und der UNO. Daneben sind mit Steuern befasste Berater, Beamte sowie Mitarbeiter von Unternehmen aus den Ländern Europas sowie aus den USA Sprecher oder Teilnehmer der Panels der

Veranstaltungen. Der Anteil der Letztgenannten nimmt aufgrund der Internationalisierung der Konferenz zu.

2. Dementsprechend gibt es seit 2001 Panels mit Parlamentariern aus allen im Bundestag vertretenen Fraktionen. An vielen Panels nehmen Teilnehmer aus allen zuvor aufgeführten Berufs- und Interessengruppen teil. Vorträge werden gehalten von Präsidenten von Wirtschaftsforschungsinstituten, die die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung mit der Entwicklung des Steuerrechts verbinden. Es gibt Vorträge von und Panels mit Vertretern der OECD, der UNO, der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs und von ausländischen Finanzministerien.

Im Jahr 2025 wurden unter Beibehaltung der Kernelemente der Veranstaltung folgende kleinere Änderungen an der Konferenz vorgenommen:

1. Die Konferenz wurde von zwei auf zweieinhalb ausgedehnt. Die einzelnen Tage konnten separat gebucht werden.
2. Drei sog. Länderpanels wurden durchgeführt, in denen jeweils vier Länder parallel vorgestellt und deren steuerliche Eigenarten diskutiert wurden (1. Panel: Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien; 2. Panel: Estland, Polen, Rumänien, Ungarn; 3. Panel: Irland, Niederlande, Österreich, Schweiz).
3. Für die internationalen und europäischen Panels wird die englische Sprache verwendet.

Diese Weiterentwicklung macht die Konferenz noch internationaler und zeigt noch deutlicher den Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung und Steuerpolitik auf. Die positive Bewertung der Konferenz ist Ansporn und Auftrag, im nächsten Jahr (25.-27. Februar 2026) wieder eine derartige Konferenz durchzuführen.

B. Was prägte die diesjährige Konferenz?

Die diesjährige Konferenz fand nur wenige Wochen nach der Amtsübernahme von Präsident Donald Trump in den USA statt. Die Ankündigung der neuen US-Regierung, sich nicht weiter an den globalen Steuerreformen der OECD zu beteiligen, hatte für die Konferenz eine prägende Wirkung.

Die Ablehnung der globalen Mindeststeuer durch die neue Administration in den USA und die mögliche Androhung von steuerlichen Vergeltungsmaßnahmen, die gem. Art. 891 und Art. 899 des amerikanischen Internal Revenue Code möglich sind, machen der deutschen Industrie große Sorgen. Die UTPR (Undertaxed Profit Rule) könnte aus Sicht der USA zu einer Diskriminierung von US-Unternehmen führen, was wiederum steuerliche Vergeltungsmaßnahmen gegenüber deutschen und anderen europäischen Unternehmen auslösen könnte. Daher forderten bei der Konferenz anwesende Vertreter deutscher Großunternehmen, die globale Mindeststeuer einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und sie zumindest auszusetzen. Ein weiterer Gesichtspunkt für eine Überprüfung ist, dass bisher nur 35 Staaten die globale Mindeststeuer tatsächlich eingeführt haben, wovon 27 Länder der Europäischen Union angehören. Länder wie die USA, China und Indien führen die globale Mindeststeuer nicht ein.

Während bei der parlamentarischen Runde am Abend des 20. Februar die Parlamentarier sich ohne Wenn und Aber für die globale Mindeststeuer einsetzten, hatte man den Eindruck, dass dieselben Parlamentarier bei der Diskussionsrunde am Morgen des 21. Februar nunmehr ein gewisses Verständnis für den Wunsch der Wirtschaft zeigten. Die Abgeordneten Güntzler (MdB, CDU/CSU-Fraktion), Marvi (MdB, SPD), Sascha Müller (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) und Herbrand (MdB, FDP) fordern zwar ein entschiedenes Auftreten gegenüber den USA in der Sache. Die Abgeordneten Güntzler (MdB, CDU/CSU) und Herbrand (MdB, FDP) können sich ein Aussetzen der globalen Mindeststeuer vorstellen. Auch der Hessische Finanzminister Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz meinte in seiner Keynote, dass man dann, wenn die globale Mindeststeuer nicht die gewünschte Wirkung habe und sogar Vergeltungsmaßnahmen drohten, diese insgesamt überdenken und ggf. ändern und aussetzen müsse.

Globale Steuerpolitik im Wandel

Herausforderungen und Entwicklungen in Europa und den USA

Ein Bericht von Barbara Sarrazin, Doktorandin bei Prof. Dr. Heribert Anzinger, Universität Ulm

Die Steuerkonferenz der Wirtschaft wurde mit einer Keynote von Prof. Dr. Alfons J. Weichenrieder (Universität Frankfurt) zu globalen wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen eröffnet. Mit dem Sprichwort „Totgesagte leben länger“ machte er auf fehlende Entwicklungen im deutschen Unternehmenssteuerrecht aufmerksam und warf die Frage auf, ob angesichts der geopolitischen Lage spürbare Veränderungen bevorstünden. Die Ankündigung der US-Regierung unter Donald Trump, sich nicht weiter an den globalen Steuerreformen der OECD zu beteiligen, prägte die gesamte Konferenz (siehe ausführlich dazu vorstehenden Beitrag von Prof. Dr. Wilhelm Haarmann).

Haushaltsdruck treibt steuerliche Entwicklungen in Europa an

Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest (Präsident des ifo-Instituts) gab in seiner Keynote einen stark von Unsicherheiten geprägten wirtschaftlichen und steuerlichen Ausblick für Europa. Angesichts des fortdauernden Ukrainekrieges kündigte Helen Papapill vom estnischen Finanzministerium die Einführung einer temporären Verteidigungssteuer von 2% an. Frankreich habe zwar früh eine Digital Services Tax (DST) eingeführt, deren Anwendung sei jedoch aufgrund der noch ausstehenden Umsetzung von Pillar 1 bisher ausgesetzt. Trotz des Drucks aus den USA wolle die französische Regierung daran festhalten, berichtete Annabelle Bailleul-Mirabaud (CMS Francis Lefebvre/Paris). Philip Baker (Barrister/KC/Field Court Tax Chambers/London) erläuterte, dass Großbritannien einerseits auf Stabilität und Planbarkeit im Bereich der Körperschaftsteuer setze, jedoch verstärkt Erbschaften und Schenkungen besteuern wolle, um den Staatshaushalt zu finanzieren. Ungarn habe zwar einen der niedrigsten Körperschaftsteuersätze in der EU, so Ákos Pál Baráti (Jalovsky Law Firm/Budapest), gleichzeitig gehöre die Mehrwertsteuer mit 27% zu den höchsten weltweit. Steuerhinterzie-

hungen würden in Spanien mit hohen Strafen geahndet, berichtete Andreas Trost (Cuatrecasas/Barcelona), allerdings erst ab einem hinterzogenen Betrag von 120.000 Euro.

Benjamin Angel (EU-Kommission/Brüssel) betonte in Bezug auf die Entwicklung des europäischen Rechts zur direkten Besteuerung, das zentrale Thema der EU-Kommission sei der Finanzierungsbedarf der Mitgliedstaaten. Dieser solle durch Maßnahmen wie die Vereinfachung der Regelungen („Decluttering“) und die Schließung von Besteuerungslücken auf europäischer Ebene gedeckt werden.

Ansätze im Steuerverfahren

Slawomir Luczak (Soltysinski, Kawecki, Slezak/Warschau) erklärte, dass Polen nicht auf höhere Steuersätze, sondern auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen setze. Die österreichische Steuerbürokratie habe sich in den letzten 15 Jahren laut Christoph Schlager vom österreichischen Finanzministerium erheblich weiterentwickelt. Christian Wimpissinger (Binder Grösswang/Wien) hob beispielsweise die Möglichkeit hervor, im Rahmen einer Vorabentscheidung die Missbräuchlichkeit eines Verfahrens abzufragen, um steuerliche Risiken zu minimieren. Prof. Guglielmo Maisto (Maisto e Associati/Mailand/Präsident der International Fiscal Association) berichtete von „tax settlements“ in Italien zur Vermeidung von übermäßig langen Verfahren.

Zukunft von Pillar 2?

Nachdem im letzten Jahr die ersten Länder Pillar 2 angewendet haben, herrschte auf der Konferenz Einigkeit über die erheblichen administrativen, regulatorischen und politischen Belastungen der globalen Mindeststeuer. Prof. Dr. Pascal Hinnny äußerte Unzufriedenheit in der Schweiz über geringe Ergebnisse und hohen Beratungsaufwand und schlug vor, die politischen Regelungen vorübergehend auszusetzen. Dr. Achim Pross (OECD/Paris) betonte, dass das Ziel von Pillar 2 weniger hohe Einnahmen, sondern die Verhaltenssteuerung der

Steuerzahler sei. Das geringe Steueraufkommen aus Pillar 2 sei kein negatives Zeichen, sondern ein Indikator dafür, dass die Regelungen effektiv funktionieren. Deirdre Donaghy (Finanzministerium/Dublin) erklärte, dass Irland als kleines Land eine Notwendigkeit sehe, sich aktiv an internationalen Initiativen wie Pillar 2 zu beteiligen. Auf die Frage von Prof. Dr. Heribert Anzinger (Universität Ulm) nach den nationalen Perspektiven auf die internationale Steuerpolitik und die Entwicklungen in der EU erläuterte Donaghy die sensible Position Irlands zwischen der engen Bindung zur EU und den erheblichen wirtschaftlichen Beziehungen zu den USA. Katharina Blank (Bundesministerium der Finanzen) bekräftigte Deutschlands klare Unterstützung für Pillar 1 und 2. Um eine Fragmentierung der internationalen Steuerpolitik zu vermeiden, engagierte sich Deutschland aktiv in der OECD und der UN und solle dabei geschlossen mit der EU auftreten.

Fazit der internationalen Steuerkonferenz 2025

Industrievertreter wie Matthias Schubert (SAP SE) betonten die wachsende Belastung europäischer Konzerne durch einen steigenden Bürokratie- und Complianceaufwand, fehlende steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung sowie die Unsicherheit über die Zukunft multilateraler Steuerprojekte. Pross hielt fest, dass der Wettbewerb zwischen UN und OECD oft überschätzt werde, da letztlich die Mitgliedstaaten und nicht die Organisationen die Entscheidungen trafen. Fortschritt gebe es nur, wenn die Länder bereit seien zu handeln – die Steuerpolitik bleibe in nationaler Verantwortung. Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön (Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen/München) wies darauf hin, dass die Trump-Regierung multinationale Steuerinitiativen grundsätzlich infrage stelle und stattdessen auf bilaterale Vereinbarungen setze, ohne mit der EU in Verhandlungen treten zu wollen. Durch die Fokussierung auf die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten tritt die Frage nach einem fairen Steuerrecht derzeit in den Hintergrund, was zu der Frage führe: Für welche Themen seien die Mitgliedstaaten und Europa in transatlantischen Verhandlungen tatsächlich bereit, alles zu riskieren?

Steuerliche Entwicklungen in Polen

Ein Bericht von Sławomir Łuczak, Tax Partner, Soltysinski Kawecki & Szlezak, Warschau, Polen

Mit Beginn des Jahres 2025 konzentriert sich der professionelle Steuerdiskurs in Polen auf mehrere bedeutende Änderungen, die im polnischen Steuersystem eingeführt wurden. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2022/2523 zur Einführung der globalen Mindeststeuer (2. Säule) und die Änderungen des Gesetzes über lokale Steuern und Gebühren zur Klärung des Unterschieds zwischen „einem Gebäude“ und „einem Bauwerk“ für die Zwecke der Berechnung der Grundsteuer scheinen die größten Auswirkungen zu haben. Die Steuerzahler analysieren derzeit, wie sich die neuen Vorschriften auf sie auswirken werden.

Am 1. Januar 2025 ist ein neues Gesetz über kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Kraft getreten. Ziel der KMU-Regelung, die eine Umsetzung der Richtlinie 2020/285 ist, ist die Beiseitigung der unverhältnismäßigen Mehrwertsteuerbelastung von Steuerpflichtigen, die bei grenzüberschreitenden Umsätzen zwischen EU-Mitgliedstaaten von der Steuer befreit sind. Nach den neuen Vorschrif-



Iulia Dragomir, bpv GRIGORESCU ȘTEFĂNICĂ, Bukarest, Rumänien

ten können bestimmte Kategorien ausländischer Unternehmer die Mehrwertsteuerbefreiung erhalten, ohne sich in Polen für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen zu müssen.

Mit Beginn des Jahres 2025 konzentriert sich der professionelle Steuerdiskurs in Polen auf mehrere bedeutende Änderungen, die im polnischen Steuersystem eingeführt wurden. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2022/2523 zur Einführung der globalen Mindeststeuer (2. Säule) und die Änderungen des Gesetzes über lokale Steuern und Gebühren zur Klärung des Unterschieds zwischen „einem Gebäude“ und „einem Bauwerk“ für die Zwecke der Berechnung der Grundsteuer scheinen die größten Auswirkungen zu haben. Die Steuerzahler analysieren derzeit, wie sich die neuen Vorschriften auf sie auswirken werden.

Rumäniens Steuerlandschaft im Wandel: Jüngste Entwicklungen und Innovationsanreize

Ein Bericht von Iulia Dragomir, bpv GRIGORESCU ȘTEFĂNICĂ, Bukarest, Rumänien

Die Steuerpolitik Rumäniens wurde durch die jüngsten geopolitischen Herausforderungen und die Notwendigkeit finanzieller Stabilität geprägt. Die Regierung hat einen fiskalisch-konservativen Ansatz gewählt, um den Staatshaushalt kurzfristig zu stabilisieren, während sie weiterhin steuerliche Anreize bevorzugt, die Innovation und langfristiges Wachstum fördern.

Für die kommenden Jahre wurden wichtige Maßnahmen für den F&E-Sektor angekündigt, wie die Erhöhung des Abzugs von F&E-Ausgaben von der Körperschaftsteuer auf bis zu 200% und die Gewährung von Steuergutschriften für F&E-Investitionen in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben.

Im Jahr 2025 führte Rumänien wichtige Änderungen in der Kapitalbesteuerung und der Arbeitssteuerpolitik ein. Zu den bemerkenswerten Änderungen bei der Kapitalbesteuerung gehören die Anhebung des Dividendensteuersatzes auf 10% und die Senkung der Schwelle für die Inanspruchnahme der Steuerregelung für Kleinunternehmen. Dadurch werden Kleinunternehmen, die bisher mit 1% oder 3% ihres Umsatzes besteuert wurden, gezwungen, zur normalen Körperschaftsteuer überzugehen. Der rumänische Körperschaftsteuersatz von 16% bleibt im Vergleich zum EU-Durchschnitt von 21% dennoch wettbewerbsfähig.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur zweiten Säule im lokalen Recht und der Einführung zusätzlicher Umsatzsteuern im Jahr 2024 sehen sich Unternehmen mit hohen Umsätzen einer höheren Steuerbelastung gegenüber. Die Steuerbefreiungen für reinvestierte Gewinne in technologische Ausrüstung und die Anreize für Forschung und Entwicklung bleiben jedoch stark, einschließlich eines zusätzlichen Abzugs von 50% für förderfähige F&E-Ausgaben und einer beschleunigten Abschreibung für in der Forschung und Entwicklung verwendete Maschinen.

Bei der Besteuerung des Faktors Arbeit hat Rumänien die steuerlichen Anreize für Beschäftigte in der IT-Branche, der Landwirtschaft, dem Baugewerbe und der Lebensmittelbranche abgeschafft und den Mindestlohn erhöht. Der persönliche Einkommenssteuersatz liegt trotz der Diskussionen über die Einführung einer progressiven Besteuerung weiterhin bei 10%. F&E-Beschäftigte profitieren weiterhin von einer vollständigen Befreiung von der Einkommenssteuer, und Anreize für Aktienoptionen bleiben steuerlich attraktiv.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die rumänische Steuerpolitik zwar auf Haushaltsstabilität ausgerichtet ist, aber weiterhin erhebliche Anreize für Innovation und Wirtschaftswachstum bietet. Während diese Reformen sich entfalten, müssen Unternehmen und Investoren gleichermaßen informiert und flexibel bleiben, um die Möglichkeiten, die diese steuerlichen Maßnahmen zu nutzen.

Niederländische Verbesserungen der Zins-schranke, neue Klassifizierungsregeln für Kommanditgesellschaften, Fortführung der Expat-Regelung und Entwicklungen in Box 3

Ein Bericht von Mr. drs. Joost van Helvoirt, Tax Partner, Loyens & Loeff, Amsterdam, Niederlande

Für das Jahr 2025 wurden zwei Änderungen an der Zinsschranke vorgenommen. Der Vorschlag, den Schwellenwert von einer Million Euro in der Gewinnabzugsregelung für Immobilieninvestmentgesellschaften zu streichen, wurde zurückgezogen. Dies bedeutet, dass der Freibetrag von einer Million Euro weiterhin für alle Steuerpflichtigen gilt, einschließlich Immobilieninvestmentgesellschaften. Außerdem wurde die steuerliche EBITDA-Obergrenze von 20% auf 24,5% angehoben, was zu mehr abzugsfähigen Zinsen führt. Zusammen mit dem 100-prozentigen Schachtelprivileg, dem Verzicht auf die Hinzurechnung von Zinsbelastungen und einer flexiblen Regelung zur steuerlichen Organshaft bleiben die Niederlande für deutsche multinationale Unternehmen als Holdingstandort attraktiv.

Die niederländische Regierung hat neue Steuerklassifizierungsregeln eingeführt, die mehr Klarheit schaffen. Für juristische Personen wurden keine Änderungen vorgenommen. Niederländische Kommanditgesellschaften (CVs) und ausländische Kommanditgesellschaften werden ab 2025 für niederländische Steuerzwecke als transparent eingestuft, es sei denn, eine solche Kommanditgesellschaft sollte als „Fonds für gemeinsame Rechnung“ (FGR) betrachtet werden. Wenn dies der Fall ist, sind sie nur unter strengen Bedingungen transparent. Daher können insbesondere niederländische Kommanditgesellschaften (CVs) und ausländische Kommanditgesellschaften, die als „Investmentfonds“ fungieren, davon betroffen sein. Folglich könnte die steuerliche Behandlung einer deutschen KG beeinträchtigt werden, was eine Überprüfung der bestehenden Strukturen erforderlich macht.

Der niederländische Lohn-/Einkommensteuervorteil für extraterritoriale Kosten wird beibehalten. Ausländische Arbeitnehmer können einen steuerfreien Kostenausgleich von 27% erhalten. Der Status als teilweise beschränkt Steuerpflichtige (Tax Holiday) wurde zum 1. Januar 2025 abgeschafft. Dies bedeutet, dass Expats nicht mehr für die Nichtbesteuerung ihrer Kapitalerträge optieren können.

Schließlich entschied der Oberste Gerichtshof der Niederlande, dass die niederländischen Einkommensteuervorschriften für Kapitalerträge (sogenannte Box 3), die auf fiktiven Einkünften auf Basis des Marktwerts von Vermögenswerten/Verbindlichkeiten basieren, gegen das Recht auf Eigentum verstoßen. Die Steuerpflichtigen sollten in der Lage sein, einen Gegenbeweis auf der Grundlage der tatsächlichen Erträge zu erbringen, wenn diese niedriger sind als die fiktiven Erträge.

Attraktive Steuerbedingungen in Österreich

Ein Bericht von Dr. Christian Wimpissinger, LL.M. (NYU), Partner bei Binder Grösswang, Wien, Österreich

Selbst – oder gerade – vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht der letzten Jahre bleibt Österreich für international tätige Konzerne und Investoren steuerrechtlich interessant. Das liegt vor allem an der hohen Zahl an Doppelbesteuerungsabkommen, die Österreich abgeschlossen hat, und daran, dass sowohl die Behörden als auch die Gerichte im Vergleich zu anderen Ländern zügig arbeiten; das bringt Planungssicherheit (Stichwort verbindliche Auskünfte) und Vertrauen. Von besonderer Bedeutung im grenzüberschreitenden Bereich ist, dass es keine Abzugsteuern auf Zinsen gibt (außer bei Kapitalmarktprodukten) und auch nicht auf Dividenden bei wesentlichen Beteiligungen innerhalb der EU und bei einigen anderen Ländern wie beispielsweise der Schweiz, Norwegen oder Großbritannien, die in dieser Hinsicht wie EU-Mitgliedstaaten behandelt werden. Veräußerungsgewinne auf Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind in Österreich im Allgemeinen zu 100% befreit, umgekehrt besteuert Österreich zumeist nicht den Veräußerungsgewinn bezogen auf Beteiligungen, die vom Ausland heraus an österreichischen Gesellschaften bestehen. An diesen Regelungen zu Abzugsteuern und Veräußerungsgewinnen hat sich in den letzten Jahren nichts geändert, und Änderungen sind nicht geplant.

EU-Richtlinien, wie die zur globalen Mindestbesteuerung oder zu Anti-BEPS-Maßnahmen (Anti Tax Avoidance Directive), wurden auch in Österreich umgesetzt, allerdings mit einigen nationalen Spezialitäten, etwa einem Freibetrag von 3 Millionen Euro bei der Zinsschranke und nicht – wie in Deutschland – einer Freigrenze in dieser Höhe. Überschreiten Zinsen daher diese Schwelle, bleibt der Betrag darunter voll abzugsfähig. Heftig diskutiert wird derzeit in Österreich die Abgabe auf Onlinewerbung, weil sie als Digitalsteuer im Visier der USA steht, genauso wie die UTPR-Regelung der Mindestbesteuerungs-Richtlinie. Bei letzterer ist ein Vorgehen der EU gefragt, um mögliche Anpassungen umzusetzen, wobei hier ein zeitliches Hinausschieben der Anwendbarkeit als am sinnvollsten angesehen wird.

Im Bereich der Besteuerung von Privatpersonen steht häufig im Mittelpunkt, dass Österreich keine Vermögensteuern kennt und auch keine Erbschaftssteuer erhebt. Zudem gibt es eine Regelung, die vorsieht, dass Personen mit einem Feriendomizil nicht deshalb unbeschränkt steuerpflichtig werden in Österreich. Der Wegfall der Erbschaftsteuer war keine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers; vielmehr wurde sie vom Verfassungsgerichtshof 2008 gekippt und danach nicht repariert.

Aktualitäten im Schweizer Steuerrecht 2025

Ein Bericht von Prof. Dr. Pascal Hinny, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner und Leiter Steuern Lenz & Staehelin Rechtsanwälte, Zürich, Schweiz

Unternehmensbesteuerung

Der durchschnittliche effektive Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton- und Gemeinde) liegt 2025 bei 14,3%; mit den tiefsten Belastungen bei ca. 11 bis 12% (Innerschweiz) und den höchsten in Bern mit 22% und in Zürich mit 19,6%. Tiefere Steuerbelastungen ermöglichen die Patentbox, der F&E Sonderabzug und Step-Ap Abschreibungen bei Zuzug oder Funktionsverlagerung; alles unter Vorbehalt der OECD-Mindeststeuer. Der ordentliche Mehrwertsteuersatz liegt bei 8,1%. Mit tiefen Steuersätzen, dichtem DBA-Netz, hoher Rechtssicherheit und effizientem Zugang zu den (Steuer-)Behörden (Stichwort Steuerruling) ist die Schweiz ein weltweit führender, internationaler Holdingstandort. Steuerlich attraktiv und beliebt sind auch das Halten, Verwalten sowie Verwerten, aber auch das Entwickeln von Immaterialgüterrechten in der Schweiz. Geeignete Strukturierungen erlauben – im Rahmen der in eine Schweizer Holding eingelegten Werte – spätere steuerfreie Ausschüttungen an Anleger, auch ohne Abkommenschutz. Aufgrund rechtlicher Bedenken hat die Schweiz bei der Mindeststeuer die sog. Undertaxed Profits Rule (UTPR) nicht eingeführt. Dies dürfte auch Friktionen mit ausländischen Staaten, etwa den USA, verringern. Die „ungewollt“ verein-

nahmte OECD-Mindeststeuer wird zur Verbesserung des Unternehmensstandorts eingesetzt.

Natürliche Personen

Die durchschnittliche Spitzensteuerbelastung natürlicher Personen (Einkommen ab ca. 250.000 bis 350.000 Euro) liegt stabil bei 33,3%. Tiefste Belastungen gelten mit 20 bis 23% in der Innerschweiz und höchstens (40 bis 46%) v.a. in den Großstädten und der Westschweiz; allerdings unterliegen alle Erwerbseinkünfte „ungedeckelt“ den Sozialversicherungsabgaben von rund 10,5% (je hälftig zu Lasten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer). Kapitalgewinne aus der Veräußerung von (beweglichem) Privatvermögen, etwa auf Wertpapiere, sind i.d.R. steuerfrei. Im Gegenzug wird eine jährliche Vermögenssteuer von je nach Kanton 0,1% bis 1% erhoben.

Tiefere Belastungen genießen u.U. Personen mit nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben (sog. Aufwandbesteuerung). Diese Besteuerung erfreut sich derzeit v.a. aufgrund von Unsicherheiten und Steuererhöhungen in anderen Ländern großer Beliebtheit.

Frankfurter Allgemeine Konferenzen

Steuerkonferenz der Wirtschaft

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr wieder bei unserer Konferenz begrüßen zu dürfen!

Save the Date: 25.–27.2.2026 Berlin

Veranstalter



Bundesverband der Steuerverantwortlichen in Unternehmen e.V.

Steuerinstitut der deutschen Wirtschaft e.V.

Förderer



Aussteller



Medienpartner



www.faz-konferenzen.de/
f-a-z-steuerkonferenz-der-wirtschaft